



Entscheidung Nr. E 6325 vom 01.07.2021

Antragsstellerin und Verfahrensbeteiligte:

Verfahrensbevollmächtigter:

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

751. Sitzung vom 01.07.2021

an der teilgenommen haben:

von der Prüfstelle:

Vorsitzender:

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden

und andere Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Saarland

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Protokollführer:

Für die Verfahrensbeteiligte:

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10

Fax: +49 (0) 228 379 014

Internet: www.bzkj.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn

E-Mail: info@bzkj.bund.de

De-Mail: info@bzkj-bund.de-mail.de

entschieden:

Die DVD
**„I saw the Devil –
 Rache ist ein tiefer Abgrund“
 Black Edition (Uncut Version),**

verbleibt in der Liste der jugendge-
 fährdenden Medien.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die DVD **„I saw the Devil – Rache ist ein tiefer Abgrund“ in der Black Edition (Uncut Version)**. Vertrieben wird das Medium von

. Es handelt sich bei dem Film um eine südkoreanische Produktion des Regisseurs Kim Jee-woon. Der Film erschien 2010 in Südkorea unter dem Originaltitel „Angmareul boatda“. Die vorliegende DVD wurde im Jahre 2011 in Deutschland veröffentlicht. Der Film hat eine Lauflänge von 136:15 Minuten (mit Abspann).

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

An einem verschneiten Abend hat die Tochter des Polizeipräsidenten, die junge Frau Ju-Yeon, eine Reifenpanne. Der polizeilich gesuchte Serienkiller Kyung-chul beobachtet zunächst die Situation von seinem Fahrzeug aus. Nach einer Weile nähert er sich der jungen Frau und bietet ihr Hilfe an. Doch anstatt ihr zu helfen, schlägt er die junge Frau mit einem Hammer bewusstlos und verschleppt sie in den Hinterhof seines Hauses. Dort hält er das Opfer nackt in einer Plastikfolie gefangen. Nachdem er die um ihr Leben flehende, schwangere Frau getötet hat, zerstückelt er ihre Leiche und entsorgt ihre Überreste. Bei der ermordeten Frau handelte es sich um die Ehefrau des Polizeiagenten Soo-hyun. Nach einer Suchaktion der Polizei wird der Kopf von Ju-Yeon in einem Gewässer aufgefunden.

Der verzweifelte Ehemann, Soo-hyun, lässt sich von seinem Polizeidienst für zwei Wochen beurlauben. Diese Zeit will er nutzen, um den Mörder seiner Frau ausfindig zu machen und sich eigenmächtig an ihm zu rächen.

Auf der Suche nach dem Täter kann Soo-hyun zunächst vier Tatverdächtige ermitteln, darunter auch Kyung-chul. Soo-hyun sucht die vermeintlichen Täter der Reihe nach auf und misshandelt diese schwer. Schließlich kann er zweifelsfrei Kyung-chul als Mörder seiner Frau identifizieren, da er im Haus des Killers Gegenstände der Opfer findet, darunter auch den Ehering seiner Frau.

Zwischenzeitlich hat sich Kyung-chul eines neuen Opfers bemächtigt. Dieses hält er gefesselt und geknebelt in einer Erdgrube nahe eines Gewächshauses gefangen. Als er im Begriff ist das Opfer zu vergewaltigen, kommt Soo-hyun hinzu. Es kommt zwischen Soo-hyun und Kyung-chul zu einer körperlichen Auseinandersetzung, in der Soo-hyun den Serienkiller überwältigen kann. Soo-hyun wickelt eine Plastikplane um den Kopf des Killers und schlägt dessen Kopf mehrmals auf einen Stein, infolgedessen Kyung-chul das Bewusstsein verliert. Soo-hyun stopft dem verletzten Kyung-chul eine Kapsel mit einem Peilsender in den Mund. So kann Soo-hyun den Killer immer orten und verfolgen. Anschließend lässt Soo-hyun den Verletzten liegen und verschwindet. Kyung-chul kann sich auf eine Landstraße retten, wo er von einem Taxi mitgenommen wird. Sowohl den Taxifahrer als auch einen weiteren Fahrgast ermordet Kyung-chul mit einer Vielzahl von Messerstichen.

Um seine Verletzungen behandeln zu lassen, sucht Kyung-chul einen Arzt auf. Dort zwingt er die Arzthelferin zum Oralverkehr. Soo-hyun, der auf Grund des Peilsenders die Szene mithören kann, stößt hinzu und überwältigt Kyung-chul. Um ihm weiteres Leid zuzufügen, durchschneidet Soo-hyun dem Serienkiller mit einem Skalpell die Achillesferse und lässt den verletzten Kyung-chul zurück.

Kyung-chul sucht Unterschlupf bei Bekannten, einem Kannibalen und dessen Frau. Der Kannibale verzehrt während des Gesprächs mit Kyung-chul Menschenfleisch. Im Kühlschrank des Kannibalen befinden sich menschliche Leichenteile und in einer Kammer wird noch eine junge Frau lebend gefangen gehalten, die als nächstes verspeist werden soll. Derweil fordern der Vater und die Schwester Ju-yueons Soo-hyun auf, seinen Rachefeldzug zu beenden, da er sonst noch selbst zum Monster werde. Soo-hyun ignoriert die Forderungen und dringt in das Haus des Kannibalen ein. Dieser will gerade die gefangen gehaltene junge Frau töten, als Soo-hyun hinzustößt und ihn überwältigen kann. Anschließend fesselt er den Kannibalen und rammt ihm einen Schraubendreher durch die Hand. Von dem Lärm aufgewacht, macht Kyung-chul in dem Haus des Kannibalen Jagd auf Soo-hyun. Dieser kann Kyung-chul jedoch mit einer Eisenstange überwältigen. Der Kannibale und Kyung-chul werden in ein Krankenhaus eingeliefert. Kyung-chul kann aus dem Krankenhaus fliehen. Er hat mittlerweile begriffen, wie Soo-hyun ihn immer wieder ausfindig machen konnte. Er sucht eine Apotheke auf, nimmt Abführmittel zu sich und scheidet den Peilsender aus. Anschließend begibt er sich zu dem Vater und der Schwester der ermordeten Ehefrau Soo-hyuns. Er misshandelt den Schwiegervater schwer mit einer Hantel und entführt die Schwägerin Soo-hyuns. Der Killer Kyung-chul will sich anschließend der Polizei stellen. Doch Soo-hyun schafft es Kyung-chul vor dem Zugriff der Polizei in seine Gewalt zu bringen. Er bringt ihn zu Kyung-chuls Haus zurück. Dort fesselt und quält Soo-hyun sein Opfer. Anschließend steckt Soo-hyun dem geknebelten Kyung-chul ein gespanntes Seil in den Mund und verlässt das Haus. Kyung-chuls Eltern und sein Sohn kommen nach Hause. Sie öffnen die Tür, hinter der sich Kyung-chul gefesselt befindet. Durch das Öffnen der Tür reißen sie Kyung-chul das Seil aus dem Mund und es wird ein Mechanismus ausgelöst. Ein Fallbeil wird in Gang gesetzt, welches dem gefesselten Kyung-chul den Kopf abtrennt. Soo-hyun läuft die Straße entlang und fängt an zu weinen.

Der Arbeitsausschuss der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte einer im Gegensatz zur verfahrensgegenständlichen DVD gekürzten Fassung (Laufänge: 134:37 Min.) mit Entscheidung vom 23.02.2011 „Kein Kennzeichen“. Zur Begründung führt der Ausschuss der FSK an, dass das Motiv der Selbstjustiz im Vordergrund stehe. Es werde Selbstjustiz ohne nennenswerte Beteiligung der gesetzlichen Instanzen praktiziert. Zudem seien die Gewaltszenen lang ausgespielt und mit großer Zähigkeit werde die Folter der langlebigen Opfer zelebriert. Die Figur des Mörders verkörpere das Widerwärtige, den die Zuschauer zu beseitigen wissen wollten. Selbst der entfernte kulturelle Hintergrund führe nicht zu einer Distanzierung des Publikums, sondern vielmehr sei die Selbstjustiz breit in Szene gesetzt und variiere vielfach. Die Figur Soo-hyun stelle sich auf die gleiche Stufe wie die des Mörders und legitimiere die Rache für den vorangegangenen Mord an seiner Ehefrau. Am Ende gebe es keine entlastende Lösung. Darüber hinaus wecke der Film beim Betrachter Rachegefühle, die desensibilisierend wirken könnten.

Nach einer zweiten Vorlage erteilte die FSK einer nochmals gekürzten Version mit einer Laufänge von 125:30 Min. das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Insgesamt wurde die 134:17 Min. Version mittels 18 Schnitten gekürzt.

Der Film **„I saw the Devil – Rache ist ein tiefer Abgrund“ in der Black Edition (Uncut Version)** wurde mit Entscheidung Nr. 10020 (V) vom 16.09.2011, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 149 vom 03.09.2011, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Im März 2012 stellte die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da die im Film gezeigte Gewalt weder verherrlichend noch verharmlosend i.S.d. § 131 StGB

einzuordnen sei. Der Film wurde daher vom Listenteil B auf Listenteil A umgetragen. Mit der Entscheidung Nr. 6266 vom 04.04.2019, wurde der Listenstreichungsantrag der Verfahrensbeteiligten vom 05.12.2018 abschlägig beschieden. Das Werk verblieb daher in der Liste der jugendgefährdenden Medien. Zur Begründung führte das Gremium aus, das Medium stelle Gewalt in äußerst brutaler und exzessiver Ausübung dar, teils selbst gegen wehrlose oder am Boden liegende Personen. Deren erhebliche Folgen – exemplarisch werden die stark blutenden Verletzungen des Kyung-chul genannt – würden verharmlost. So würde Kyung-chol in seinem weiteren Handeln durch die Wunden scheinbar nicht beeinträchtigt. Die vermeintliche „Helden“-Figur Soo-hyun, mit welcher sich Rezipierende in der Regel identifizieren würden, nutze Gewalt als Mittel eines von Selbstjustiz motivierten Rachefeldzugs. Eine Relativierung der Selbstjustiz erfolge nicht in ausreichendem Maße. Zwar würde Soo-hyun als gebrochener Mann gezeichnet, ihn würde jedoch keine strafrechtliche Verfolgung drohen. In dem Werk käme keinerlei Mitleid für das Vergewaltigungsopfer des Kyung-chuls zum Ausdruck; mitmenschliche Solidarität würde völlig außer Acht gelassen. Das Sexualverbrechen würde vielmehr an den Rand der Bedeutungslosigkeit gedrängt, da das Opfer dem Täter nach der Misshandlung ärztliche Hilfe zu Teil kommen lassen müsse. Das Werk würde nicht ausreichend viele, distanzierend wirkende Elemente enthalten, welche die intensive Beeinträchtigung des Jugendschutzes durch die Gewaltdarstellungen und die Herabsetzung der Mitleidsfähigkeit der Betrachter ausgleichen würden.

Mit Schreiben vom 09.09.2020 hat die Antragstellerin durch ihren Verfahrensbevollmächtigten beantragt, die DVD **„I saw the Devil – Rache ist ein tiefer Abgrund“ in der Black Edition (Uncut Version)** aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zur Begründung führte sie aus, von dem Medium könne keine jugendgefährdende Wirkung mehr ausgehen, da die Medienkompetenz der Jugendlichen sich derart fortentwickelt habe, sodass diesen zuzutrauen sei, die Meta-Ebene des Genre-Films zu durchschauen. Als solche sei die Reflektion des Themas Rache als Teufelsspirale, welche den Rächer und dessen Opfer zerstören würde, anzusehen. Das Werk biete entsprechend einer Rezension „moralphilosophischen Diskurs über das Wesen der Rache an sich“. Dies sei unter anderem durch den sich entwickelnden Wahn des Protagonisten zu erkennen. Eine positive Betrachtungsweise der Rachephilosophie könne daher nicht angestellt werden, vielmehr sei der Handlungsverlauf als schicksalshafte Tragödie anzusehen. Die instensiven Gewaltdarstellungen würden daher im Zusammenhang mit der Grund- und Endaussage, Gewalt und Rache ad absurdum zu führen und damit eine distanzierende Haltung bei dem Betrachter bewirken. Das Publikum entwickle durch die Darstellungen eine ablehnde Einstellung zum Konzept der Rache und der dazu ausgeübten Gewalt. Die exzessiven Gewaltdarstellungen würden erschütternd und abschreckend wirken, insbesondere da sie aus der Sicht der Opfer gezeigt würden. Die Möglichkeit des Antagonisten trotz schlimmsten Verletzungen weiter agieren zu können sei unrealistisch; das Werk enthalte daher auch surreale Elemente. Der Film setze sich mit den Auswirkungen auf die Psyche des Rachausübenden auseinander, insbesondere zeige er auch die warnenden und verurteilenden Wertungen des Umfeldes des Betroffenen (Familie, Kriminalbeamte). Der Protagonist erlebe am Ende seines Rachefeldzuges keine Erlösung, sondern bliebe vielmehr als gebrochener Mann zurück. Er habe sich durch die Rache selbst zu einer unsympathischen, empathielosen Person entwickelt, welche der Betrachter keineswegs als Heldenfigur ansehe; eine Identifizierung mit den Taten des Protagonisten sei damit nicht zu erwarten. Eine Propagierung der Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Erreichung von „Gerechtigkeit“ erfolge nicht. Sie würde durch den unheilvollen, erschütternden und tragischen Verlauf der Handlung in jedem Fall als negativ dargestellt.

Die Verfahrensbeeteiligte wurde mit Schreiben vom 25.05.2021 form- und fristgerecht über den Sitzungstermin der Prüfstelle am 01.07.2021 benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Der Film wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Die DVD **„I saw the Devil – Rache ist ein tiefer Abgrund“ in der Black Edition (Uncut Version)** verbleibt in der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG)), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien insbesondere dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der verfahrensgegenständliche Film wirkt auch weiterhin entsprechend der heutigen Maßstäbe als verrohend und zur Gewalttätigkeit anreizend.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277 m.w.N.). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern (VG Köln, 31.5.2010 - 22 L 1899/09, MMR 2010, 578 (578)). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung kann insbesondere von medialen Gewaltdarstellungen ausgehen. Das Tatbestandsmerkmal der verrohenden Wirkung ist nach der Spruchpraxis der Prüfstelle insbesondere dann erfüllt, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B. , wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert); dabei ist der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen.

Weiter ist eine verrohende Wirkung anzunehmen, wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw. Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird.

Darüber hinaus ist eine verrohende Wirkung anzunehmen, wenn Gewalt und deren Folgen verharmlost wird; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Bei der Bewertung sind hier insbesondere Aspekte wie die Opfer und der Realitätsbezug der dargestellten Gewalthandlungen, aber auch die jeweilige Genrezugehörigkeit mitsamt der genretypischen dramaturgischen und bildlichen Visualisierung zu berücksichtigen.

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass es hier nicht auf die innere Charakterbildung ankommt, sondern auf die äußeren Verhaltensweisen. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist dabei ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 38). Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden. Bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmals der Anreizung zu Gewalttätigkeit sind nach der Spruchpraxis der Prüfstelle grundsätzlich auch die bei der Fallgruppe der „verrohenden Wirkung“ einzubeziehenden Aspekte zu berücksichtigen.

Nach Ansicht des Gremiums kommt den im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen weiterhin eine desorientierende Wirkung zu. Gefährdungsgeneigte Jugendliche laufen Gefahr die im gesellschaftlichen Zusammenleben erlernten Anstandsregeln in Form der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen aus den Augen zu verlieren bzw. für die dahinterstehenden Werte unempfindlich zu werden und so zu desensibilisieren. Sowohl die extensive Breite und Intensität der Gewalt als auch die Tatsache, dass selbst wehrlosen oder am Boden liegenden Personen keine Gnade gezeigt wird, lassen die Betrachter emotional abstumpfen. Die bereits in den Entscheidungen Nr. 10020 (V) vom 16.09.2011 und Nr. 6266 vom 04.04.2019 genannten, beispielhaften Szenen verdeutlichen dies:

- **69.Min.:** Soo-hyun ergreift den Fuß des überwältigten Kyung-chul. Er entkleidet den Fuß und warnt die anwesende Arzthelferin nicht hinzusehen, da es blutig werde. Anschließend

sticht Soo-hyun mit einem Skalpell hinter die Achillesferse des Fußes und schneidet die Achillessehne nach außen hin durch. Aus der Wunde spritzt und fließt Blut. Das Durchtrennen der Sehne wird in Nahaufnahme gezeigt und durch die Schmerzensschreie des heftig zappelnden Opfers untermalt. Die Kamera wechselt dabei mehrfach zu dem schmerzverzerrten Gesicht des Opfers.

- **93.Min.:** Soo-hyun schlägt mit einer Eisenstange mehrfach zunächst auf den Rücken, dann auf den Hinterkopf des am Boden liegenden Kannibalen ein. Die Schläge auf den Hinterkopf werden in Nahaufnahme gezeigt. Aus der Platzwunde spritzt Blut.

Die Aneinanderreihung von gewaltsamen Exzessen wirkt auch aus heutiger Sicht weiterhin jugendgefährdend. Gerade die zu Beginn des Films zum Ausdruck kommende Gewalt, welche von Kyung-chol ausgeübt wird, trägt nichts zu dem Handlungsstrang des Motivs „Rache als selbstzerstörerische Abwärtsspirale“ bei, sondern dient diesem sich über sein Opfer zu stellen. Auch die Gewalttaten des vermeintlichen Protagonisten erreichen mit zunehmender Laufzeit immer neue Intensitätsgrade. Die Duldung des Rachfeldzugs durch die Polizei, welche zwar Soo-hyun kritisiert, diesen aber weder an der Verfolgung seines Ziels hindert, noch diesen für sein Tun zur Rechenschaft zieht, legitimiert vermeintlich die Verbrechen des Rächers. Die Ermordung Soo-hyuns Partnerin wird ebenso als Rechtfertigung der erbarmungslosen Vergeltungshandlungen suggeriert.

Auch in sprachlicher Hinsicht wirkt der Film verrohend, indem dem jugendlichen Betrachter ein Vokabular an die Hand gegeben wird, welches vermeintlich im zwischenmenschlichen Umgang miteinander sozialadäquat sei. Als besonders zynisches Beispiel der Verknüpfung von Sprache und Gewalt ist auf folgende Szene aufmerksam zu machen:

- **107.Min.:** Soo-hyun begibt sich zu dem Kannibalen ins Krankenhaus. Nachdem er den Verletzten mit mehreren Schlägen ins Gesicht aufgeweckt hat, kommt es zwischen den beiden zu einem Dialog, in dem der Kannibale sich über die ermordete Ehefrau amüsiert und in Gelächter ausbricht. Daraufhin greift Soo-hyun mit beiden Händen in den Mund des Kannibalen und reißt diesen mit aller Kraft soweit auseinander, dass die Mundwinkel einreißen und Blut aus dem Mund austritt bzw. der Kannibale Blut spuckt. Dabei windet sich der ans Bett gefesselte Kannibale heftig und gibt gutturale Geräusche von sich. Sein Vorgehen kommentiert Soo-hyun mit den Worten: „So Junge! Ich verpass dir jetzt mal ein grinsendes Gesicht!“. Die Szene wird in Nahaufnahme gezeigt.

Verbale und körperliche Gewalt wird auch in der nachfolgenden Szene als vermeintlich adäquates Mittel der Konfliktlösung suggeriert:

- **111.Min.:** Kyung-chul beugt sich über den am Boden liegenden Schwiegervater von Soo-hyun. Er beschimpft ihn mit den Worten: „Du alter Sack! Spinnst du? Willst du mir hier blöd kommen oder was? Bist du verrückt? Du blödes Schwein!“. Anschließend ergreift Kyung-chul eine Hantel und schlägt diese dem Schwiegervater auf den Kopf. Nach dem dritten Schlag stößt Kyung-chul die Hand des Schwiegervaters zur Seite, die dieser zum Schutze erhoben hat. Im Bild ist nun der blutige Kopf des Schwiegervaters zu sehen. In Nahaufnahme schlägt Kyung-chul drei weitere Male auf das rechte Auge bzw. auf das Jochbein des Opfers mit der Hantel ein. Der Schwiegervater stöhnt unter den Schmerzen. Blut strömt aus den Wunden. Die Kamera zoomt wieder heraus und Kyung-chul schlägt weitere Male mit der Hantel zu. Während der Schläge beschimpft er den alten Mann als „Sack! Mistsau! Dreckschwein!“.

Zudem hat das Gremium auch die Thematik der Selbstjustiz erläutert, diese jedoch im Endeffekt – im Gegensatz zu den Entscheidungen Nr. 10020 (V) vom 16.09.2011 und Nr. 6266 vom 04.04.2019 – nicht angenommen.

Selbstjustiz bezeichnet das außergesetzliche Vorgehen gegen einen als rechtswidrig oder ungerecht empfundenen Zustand oder gegen ein entsprechendes Verhalten unter Missachtung der Grenzen des staatlichen Gewaltmonopols (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., §18 JuschG, Rn. 48). Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich der betreffende Protagonist als "Rächer" an die Stelle einer ordnungsgemäßen Gerichtsbarkeit setzt und das Gesetz selbst in die Hand nimmt, um den Täter einer gerechten Strafe zuzuführen.

Nicht hierunter fallen Darstellungen von Notwehr-, Nothilfe- oder Notstandshandlungen, da sich diese im Einklang mit der Rechtsordnung befinden. Ebenfalls als nicht jugendgefährdend eingestuft werden derartige Darstellungen, wenn sich die dargebotene Handlung in einem fiktiven, rechtsfreien Raum abspielt.

Die dargestellte selbstjustizartige Handlung muss als einziges bewährtes Mittel fokussiert werden. Häufig findet sich das Narrativ, wonach ursprünglich gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines gegen ihnen nahestehende Personen begangene Verbrechen mangels Alternativen „das Gesetz selbst in die Hand“ nehmen. Auch ehemalige Polizeibeamte setzen sich in den Erzählungen häufig an die Stelle des aus ihrer Sicht versagenden Staates, da die verantwortlichen Stellen als unzulänglich, zu liberal etc. dargestellt oder sonst negativ akzentuiert werden und hierdurch der Eindruck vermittelt wird, es handele sich dabei im Vergleich zur Selbstjustiz um kein geeignetes Mittel.

Ein "Nahelegen" liegt vor, wenn dargestellte Gewalt aufgrund zuvor erlittenen Unrechts als gerechtfertigt eingestuft oder als angemessene Strafe suggeriert wird. Vorzunehmen ist hier eine umfassende Bewertung der Gesamtaussage eines Medieninhalts (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 54).

Zwar ist das Handeln des Protagonisten, dem Mörder seiner Frau größtmögliches Leid vor dessen endgültiger Tötung zuzufügen, ohne Zweifel als selbstjustizartiges Verhalten einzustufen. Nach Ansicht des Gremiums propagiert das Werk Lynchjustiz jedoch nicht als einziges bewährtes Mittel. Vielmehr werden die Taten Soo-hyuns von dessen Familie und Kriminalbeamten kritisiert und verurteilt. Nichtsdestotrotz vermittelt die Duldung der Rachehandlung seitens der Polizei, wie bereits dargestellt, eine das Wertebild von Kindern und Jugendlichen erschütternde Nachricht. Auch ist der vermeintliche körperliche „Sieg“ Soo-hyuns über seinen Widersacher nicht als Nahelegen von Selbstjustiz zu werten, da er als gebrochener Mann zurückbleibt und so in psychischer Hinsicht eine Niederlage erleidet.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Dieser Vorbehalt, soll der Freiheitsgarantie für Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG Rechnung tragen. Vom Schutzbereich erfasste Werke sollen nach Maßgabe der Verfassungsnorm vor einer Indizierung geschützt sein.

„Nach Maßgabe der Verfassungsnorm“ bedeutet dabei, dass auch die Schranken des jeweiligen Grundrechts zum Tragen kommen. Demzufolge ist eine Indizierung nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn das Werk einem der von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Bereiche unterfällt.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsohne in den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189).

Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind.“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.)

Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82; BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes. Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber.

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Der Kunstgehalt des Films ist nach Einschätzung des Gremiums als hoch zu bewerten. Diesbezüglich kann einerseits auf die Vielzahl von Filmpreisen verwiesen werden, die der Film in verschiedenen Kategorien gewonnen hat. Auszugsweise sind dabei zu nennen:

- Asian Film Awards (Kategorie: Best Editor)
- Austin Film Critics Association (Kategorie: Best Foreign Language Film)
- Blue Dragon Film Awards (Kategorien: Best Cinematography und Best Music)

- 2011 Baeksang Arts Awards (Grand Prize (Daesang))
- Brussels International Festival of Fantasy Film (Golden Raven)
- Fantasporto Film Festival (Kategorien: Best Film und Best Director)

Das Gremium verkennt auch nicht, dass der Film in einschlägigen Rezensionen durchaus positives Echo gefunden hat. Insofern sei auf die schon in der Entscheidung Nr. 10020 (V) vom 16.9.2011 aufgeführten Rezensionen verwiesen:

So z.B. bei www.ofdb.de (<http://www.ofdb.de/review/198380,455173,I-Saw-the-Devil---Rache-ist-ein-tiefer-Abgrund>):

„Ein absolut sehenswerter Film. Dennoch möchte ich nicht zu Höchstnoten greifen. Warum wird weiter unten erläutert. Der Film gefällt ausserordentlich durch extrem schön Kamerafahrten und das Einfangen von Stimmung zwischen düster und ja schon fast alternativ-Exploitation-mässig. Dennoch handelt es sich nicht um einen Horrorthriller im Sinne übernatürlicher Elemente wie der Titel suggerieren könnte, sondern um einen waschechten Thriller, wenn auch mit Härte "over-the-top"...

Genre-Fans greifen sicherlich wg. der kompromisslosen Härte und des deutlich Gore-Anteils noch weiter nach oben in der Beurteilung. In der von den tollen Bildern und wirklich komplett realistischen FX ungeblendeten Nachbetrachtung des Films wird leider deutlich, dass die beiden männlichen Hauptcharaktere sehr holzschnittartig, und viel zu eindimensional in der Darstellung auf schwarz/weiss - gut/böse getrimmt sind. Zu sehr wird hier einfach ping pong in der Handlung mit der einfachen und linearen Steigerung der gegenseitigen Brutalität gezeigt. Das wirkt gegen Ende hin ein wenig konstruiert. Das soll nicht die schauspielerisch sehr gute Leistung insbes. des Parts des "Bösen" schmählern. Aber auch er handelt ein wenig einfach gestrickt und letztlich auch vorhersehbar. Nicht überzeugend kommt für mich der Polizist rüber, zu platt sind manche Sprüche von ihm wie ..."ich hasse Euch Serienkiller"....da wäre ein wenig mehr Selbstreflektion nötig gewesen. Wer die leichte Tendenz zum overacting in den Asia-Streifen sowie die pure Härte dieses Thrillers mag wird aber sehr gut bedient sein mit I SAW THE DEVIL.“

oder (<http://www.ofdb.de/review/198380,454647,I-Saw-the-Devil---Rache-ist-ein-tiefer-Abgrund>)

„Der vorliegende I Saw The Devil von Regisseur Jee-won Kim (Bittersweet Life, The Good, the Bad & the Weird) jedoch hievt das Genre (Rache) auf einen neuen Höhepunkt. Noch nie sah ich eine solch explosive Mischung, welche an Intensität und Härte kaum zu überbieten sein dürfte. Die dem Regisseur typische anspruchsvolle Ästhetik ist in jeder Szene sichtbar, was die Vermischung von Rache- Horror- und Folterfilm jedoch um so schmerzhafter macht, bewegt sich das Ganze doch auf einem visuellen und inhaltlich hohen Niveau.“

oder (<http://www.ofdb.de/review/198380,452526,I-Saw-the-Devil---Rache-ist-ein-tiefer-Abgrund>)

„...Und man kann nicht umhin, diesen Film als den vielleicht definitiv letzten nötigen Beitrag zu dieser Thematik aus Süd-Korea anzusehen, denn irgendwann sollte es genug sein. Und genau das trifft auch hier zu: Mehr als einmal überschreitet der Film I Saw the Devil die Grenzen dessen, was ein Mainstream-Film eigentlich dürfte, das ist sehr häufig nicht nur unappetitlich sondern schlicht ekelhaft, dennoch ist die Inszenierung derart over-the-top, dass man nur gebannt weiter schaut. Es gab in der Vergangenheit öfters Vergleiche zwischen Ridley Scott und Kim-Jin Woo, alleine wegen der edlen Inszenierung beider Männer. Doch hier trifft es erstmals wirklich zu. Es geht hier ähnlich rabiat zu wie in Scotts Hanibal, doch während Hanibal letztendlich total verpuffte, brennt I Saw the Devil ein Feuerwerk nach dem Nächsten ab und trotz der unnötigen Härte (die dem Film erstmals in der Koreanischen Geschichte ein Rating ab 18 zuschrieb, was dem Film jegliche Erfolgsaussichten nahm, und dazu führte, dass er nur geschnitten in die Kinos kam) fesselt er sein Publikum bis zum bitteren Ende. Hier muß aber auch festgehalten werden, dass I Saw the Devil

niemals die Emotionalität oder Wucht der oben erwähnten Rache-Trilogie erreicht, dafür aber mit seiner phänomenalen Machart überzeugt. Spätestens wenn die vermeintliche Maus in diesem diabolischen Katz-und-Maus-Spiel gefallen daran findet, ist jedem klar, schwarz steht nicht nur für Trauer sondern auch für Hoffnungslosigkeit.“

oder in dem Magazin VideoMarkt (**Mai 2011, S. 37**)

„Diesem düsteren Rachethriller aus Korea eilt der Ruf voraus, einer der brutalsten Filme der letzten Jahre zu sein. Was angesichts des diesbezüglichen Angebots etwas heißen will. Erstens aber wird nicht so heiß gegessen, wie es gekocht wird, und zweitens handelt es sich bei „I Saw the Devil“ ebenso um ein kunstvoll inszeniertes, großartig bebildertes dramatisches Gut-&Böse-Gleichnis in der besten Tradition von Sachen wie „Oldboy“ oder „Sympathy for Mr. Vengeance“. Leckerbissen für Cineasten, Krimi- und Horrorfans gleichermaßen.“

oder bei www.filmtipps.at (**http://www.filmtipps.at/kritiken/I_Saw_the_Devil/**)

„Nein, Sympathy verspürt man keine für diesen Mr. Vengeance. Doch der Reihe nach. I SAW THE DEVIL beginnt geradezu prototypisch: Schneetreiben. Eine einsame Straße. Autopanne. Eine junge Frau am Steuer. Ein scheinbar hilfsbereiter Fremder. Ein brutaler Mord. Begräbnis. Racheschwur. Und die Jagd auf den Killer kann beginnen. Doch etwas ist anders in I SAW THE DEVIL, dem neuen Film von Kim Jee-won (A TALE OF TWO SISTERS, BITTERSWEET LIFE). Mehr als einmal wird sich die Handlung noch umdrehen, wird das Spiel mit umgekehrten Vorzeichen erneut beginnen. Was als Serienkiller-Thriller beginnt, artet zu einem Katz- und Maus-Spiel zwischen Cop und Killer aus, wobei die Grenzen zwischen Gut und Böse bereits in der Exposition niedergerissen werden. Das abgewandelte Nietzsche-Zitat auf der DVD deutet es an: I SAW THE DEVIL will eine moralphilosophische Diskussion losstreiten über das Wesen der Rache an sich. Ein zweifellos ambitioniertes, aber auch ein bissl sinnloses Vorhaben, wenn ihr mich fragt, im Jahr Sechs nach dem Abschluss DER großen koreanischen Rache-Trilogie. Was aber niemanden abhalten sollte. Wie nicht anders erwartet, ist der Film verdammt gut gemacht. Kein anderes nationales Kino schreibt Eleganz mit einem größeren E als das koreanische. Nirgendwo sonst wird klassische Musik so stilvoll von Schüssen überhallt, spritzen rote Blutfontänen so dekorativ auf Designermöbel wie in Rachethrillern made in Korea. Und gerade deshalb darf man sich auch fragen, ob die offenkundig auch nach Korea geschwappte Torture Porn-Welle diesem Film wirklich gut getan hat. Nehmt das ruhig als rhetorische Frage, ihr durstigen Bluthündchen da draußen. Ich habe mir einen eleganten Serienkiller-Thriller wie zuletzt THE CHASER erwartet und war dann doch etwas überrascht, beinahe so etwas wie die koreanische Version von MARTYRS zu sehen.

Fazit: Hocheffizienter, spannender und moralisch "leicht" ambivalenter Serienkiller-Rachethriller von BITTERSWEET LIFE-Regisseur Kim Jee-won, der die Extraportion Blutwurst auspackt, ohne dabei die Klasse der berühmten Vengeance-Trilogie zu erreichen. Sympathy for the Devil? Aber ja doch.“

oder bei [www.dvd-magazine.eu](http://dvd-magazine.eu) (**<http://dvd-magazine.eu/dvd/?p=1066>**)

„Lang ist es her, dass Fans des asiatischen Films sich über den knallharten und extrem überzeugenden Rachethriller „Bittersweet Life“ freuen durften. Nun jedoch ist es endlich soweit, dass wir den nächsten Hit des koreanischen Meisterregisseurs Kim Jee-woon zu Gesicht bekommen und auch dieses Mal bekommen wir es mit einem knallharten Racheakt zu tun, den wir nicht mehr so schnell vergessen können... Erschreckend ist unterdessen mit welcher Krankhaftigkeit vor allem der Täter hier dargestellt wird. Serienkiller Kyung-chul ist wohl so ziemlich der heftigste und ekelhafteste Mörder, den sich ein Filmfan wohl vorstellen kann. Im Detail wird dabei der gesamte Vorgang gezeigt, angefangen vom brutalen Zusammenschlagen des Opfers, über die anschließende Vergewaltigung, bis hin zum Mord inklusive Zerstückelung und dem Verspeisen der Körperteile – und dieses Szenario zieht sich weit über zwei Stunden. Damit ist „I saw the devil“ wohl mit Abstand einer der härtesten Thriller der letzten Jahre, der sowohl optisch, als auch inhaltlich durchweg überzeugen kann. Und wer dann denkt, bereits der Serienkiller selbst wäre absolut krank, wird

eines Besseren belehrt, wenn sein Komplize plötzlich regelrecht Spaß daran hat, das Menschenfleisch genussvoll zu verspeisen. Denn er bekommt, so wörtlich, „nicht mehr genug davon, wenn er einmal davon gekostet hat“. Bis auf selten vorkommende Gewissensbisse des Polizisten zeigt sich „I saw the devil“ also sogar als ein wenig gewaltverherrlichend und ist sicherlich nichts für schwache Nerven, denn der Regisseur spielt ganz bewusst mit seinen Tabubrüchen. Zartbesaitete Zuschauer sollten bei der Sichtung also eine Kotztüte durchaus in Betracht ziehen, weswegen die FSK-Verweigerung bei diesem Film zumindest einigermaßen nachvollziehbar sein mag. Doch keine Angst: Dieser Film ist nicht nur ein Gewaltexzess, sondern überzeugt auch noch mit einer intelligenten Story, die stets für einige Überraschungen gut ist und sicherlich nicht den klassischen Hollywood-Ablauf mitliefert. Erwachsene Zuschauer, die für knallharte Rachethriller einiges übrig haben, sollten sich „I saw the devil“, also unbedingt als ungeschnittene „Black Edition“ ansehen. Es wird sich lohnen – versprochen!

Fazit:

Der koreanische Meisterregisseur Kim Jee-woon überzeugt uns einmal mehr mit einem knallharten Rachethriller, der an Härte und Brutalität seinesgleichen sucht. Erwachsene sollten diesen Film also keinesfalls verpassen.“

Das künstlerische Konzept tritt jedoch im Vergleich zur drastischen und detaillierten Darbietung hinter der durch die Gewaltdarstellung gegebene intensive Beeinträchtigung des Jugendschutzes zurück. Der verfahrensgegenständliche Titel präsentiert sich als zwar dramaturgisch anspruchsvolle Inszenierung, jedoch muss dem Jugendschutz aufgrund der Aneinanderreihung von brutalen, äußerst realistischen Gewaltexzessen Vorschub geleistet werden. Die grundsätzliche Idee des Regisseurs, Rache als eine unweigerliche Spirale in die physische und psychische Selbstvernichtung aufzuzeigen (bereits erkennbar durch den Untertitel des Films „*Rache ist ein tiefer Abgrund*“), wird von den expliziten und in epischer Breite dargestellten Gewaltakten überlagert. Bevor der Film den Handlungsstrang des Rachemotivs aufgreift, wird die dargebotene Gewalt, welche von dem Antagonisten ausgeübt wird, eher zusammenhangslos und willkürlich inszeniert. Die drastischen und ausgiebig ausfallenden Nahaufnahmen der Gewaltakte tragen ebensowenig zu einer distanzierenden Wirkung bei. Zwar bewirken diese Einstellungen eine ablehnde und ekelerregende Haltung beim Betrachter, jedoch bedienen diese in ihrer ausgespielten Form ebenso sadistisch-voyeuristische Neigungen. Die tieferliegenden Metaebene und der in den Gewaltakten liegende körperlichen und geistigen Verfall der handelnden Personen hätten mit reduzierterer Darstellung intensiver Gewalt vermittelt werden können, um zweifelsfrei eine distanzierende Wirkung annehmen zu können. Insgesamt ergibt sich eine erhebliche verrohende Wirkung daraus, dass die Ermordung der Ehefrau des Protagonisten die Legitimation für den Rachefeldzugs Soo-hyuns sei. Mangels strafrechtlicher Verfolgung des Rächers oder der Unterbindung der „Vendetta“ durch die Polizei werden Recht und Ordnung negiert. Durchaus gelingt es dem Produzenten die stetige Abnahme des Moralempfindens des Protagonisten durch dessen emotionales Abstumpfen gegenüber dem Leid Dritter aufzuzeigen. Insbesondere verdeutlicht dies die Szene, in welcher die Arzthelferin, die zunächst von Kyung-chol vergewaltigt wird, ihren Peiniger dann jedoch auf Geheiß des Protagonisten behandeln soll, sodass Soo-hyun seinen Racheplan weiterverfolgen kann. Dabei wird dem Vergewaltigungsoffer jedoch zu keinem Zeitpunkt Mitleid oder Empathie zuteil. Mitmenschliche Solidarität und das in der Gesellschaft erforderliche Mindestmaß an Rücksichtnahme wird der Gesamtidee des Films untergeordnet. Der vorrangig beabsichtigte Versuch das Verhältnis zwischen Täter und Opfer auszuloten, welcher zeigen soll, wie leicht ethische Kategorien ins Wanken geraten können (Erschüttern des Bildes von „Gut“ und „Böse“), kann daher den gefährdenden Charakter des Werkes nicht überschatten. Dem Werk ist ein hoher Kunstgehalt zuzusprechen, dessen filmische Aussage versucht durch ruhige Zwischenszenen eine nachdenkliche, reflektierende Atmosphäre zu schaffen, welche die sich anschließenden gewaltbeherrschten Szenen jedoch umso brachialer erscheinen lassen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung des Films als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 1a. Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 25 JuSchG, § 42 VwGO).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.